

Mit frischem Wind die Zukunft gestalten!



LAG AktivRegion Nordfriesland Nord e.V.

## 10. Mitgliederversammlung

in der laufenden Förderphase (2015 – 2023)

21. April 2022, „Nordsee Akademie“ Leck

Regionalmanagement AktivRegion Nordfriesland Nord

Lisa Kathrin Polak / Dr.-Ing. Simon Rietz

# Gliederung

---

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit & Genehmigung der Tagesordnung
2. Vorstellung der Integrierten Entwicklungsstrategie 2023-2027 (durch das Kieler Büro DSN – Connecting Knowledge)
3. Satzungsänderungen & Beschluss zu den Satzungsänderungen: u.a. Satzungsvorgaben MILIG und Aufnahme digitaler Formate
4. Beschluss zur Einreichung der Integrierten Entwicklungsstrategie 2023-2027
5. Verschiedenes

### 3. Satzungsänderungen & Beschluss zu den Satzungsänderungen

Zuständig für die Änderung der Satzung ist nach § 7 die Mitgliederversammlung:

(2): „Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten: [...]

#### d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung“

- Die Satzungsänderungswünsche sind den Mitgliedern fristgerecht drei Wochen vor dem heutigen Termin zugegangen. Es gab zu den gewünschten Satzungsänderungen keine Rückmeldungen.
- Satzungsänderungen betreffen
  - a) Regelung über Abhaltung digitaler Versammlungen (neu § 7 Absatz 6) & Regelung über den Versand der Einladung
  - b) Empfehlungen des MILIG (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung) in Bezug auf BGB-Vorgaben und EU-Recht für die kommenden Förderperiode (l.t Mustersatzung 2022) und entsprechende Anpassung an bestehende Satzung
  - c) Auslassungen bzgl. Arbeitsweise in Arbeits- und Projektgruppen

# 3. Satzungsänderungen & Beschluss zu den Satzungsänderungen

## Satzung

### des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „LAG AktivRegion Nordfriesland Nord e.V.“

Anpassungen vom November 2021

Vorgaben Mustersatzung 2022 und entsprechende Streichungen

Auslassungen Vorschlag RM

#### § 1

#### Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen:  
**„LAG AktivRegion Nordfriesland Nord e.V.“**
- (2) Die Gebiets- und Förderkulisse der LAG AktivRegion Nordfriesland Nord e.V. umfasst die Ämter Südtondern und Mittleres Nordfriesland mit ihren amtsangehörigen Gemeinden und Städten einschließlich der Gemeinde Reußenköge.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Gebietskörperschaften in die Gebiets- und Förderkulisse mit aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden.
- (4) ~~Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI).~~ Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (VO (EU) 2021/1060).
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Niebüll mit der Anschrift: Marktstr. 12, 25899 Niebüll und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (6) Der LAG AktivRegion Nordfriesland Nord e.V. ist organisiert als rechtsfähiger Verein, der im Vereinsregister eingetragen ist.

## 3. Satzungsänderungen & Beschluss zu den Satzungsänderungen

### § 2

#### Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung von der örtlichen Bevölkerung betriebener Maßnahmen zur lokalen Entwicklung ~~gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen~~, nach Art. 31 bis 33 der VO (EU) 2021/1060 und den jeweils geltenden EU-Verordnungen für die ELER-Förderperioden von 2014 bis 2022/25 sowie von 2023 bis 2027/2029.
- Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (Leader), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

### § 3

#### Ziele und Aufgaben

- (1) Die LAG AktivRegion Nordfriesland Nord e.V. hat ~~nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013~~ das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung (integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt ~~gem. Art. 33 und 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationstätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.~~
- (5) Die LAG ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. ~~34 der VO (EU) Nr. 1303/2013~~ Art. 33 der VO (EU) 2021/1060:
- a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteiligen öffentlichen ~~Kofinanzierung~~ des Regionalmanagements.

## 3. Satzungsänderungen & Beschluss zu den Satzungsänderungen

### § 3 Ziele und Aufgaben, Abschnitt (5)

- h) Die Berichterstattung gegenüber dem LLUR, dem ~~MILI~~ **Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums** und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des ~~MILI~~ **sofern das MILI keine abweichenden Vorgaben macht** ~~unaufgefordert~~ **Fachreferats des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums** jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.

### § 3 Ziele und Aufgaben

- (6) ~~Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der Fischereiaktionsgruppe (FLAG) nach Artikel 61 der VO (EU) Nr. 508 / 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Er verfolgt bei der Umsetzung die in Art. 63 der Verordnung genannte Zielsetzung.~~ **Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der Fischereiaktionsgruppe (FLAG) nach Art. 30 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1139 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) i. V. m. Art. 33 der VO (EU) 2021/1060. Er verfolgt bei der Umsetzung die in Art. 29 der VO (EU) 2021/1139 genannte Zielsetzung.**

### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ~~Es gilt das Datum des Poststempels.~~ **Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.**

### 3. Satzungsänderungen & Beschluss zu den Satzungsänderungen

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (6) Der Vereinsvorsitzende kann beschließen, dass
- a) eine Mitgliederversammlung statt als Präsenzveranstaltung ganz oder
  - b) teilweise als Online-Veranstaltung durchgeführt wird, Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Eine Teilnahme ausschließlich über Telefon ist ausgeschlossen. Der Vereinsvorsitzende regelt die Modalitäten von Onlineversammlungen und der elektronischen Ausübung von Mitgliedsrechten.
  - c) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vereinsvorsitzende gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
  - d) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle anderen Vereinsorgane entsprechend.

Anmerkung: „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (COVMOG) bzw. „Pandemiegesetz“. Hierin sind die Zulässigkeit digitaler Mitgliederversammlungen & vereinsrechtliche Angelegenheiten geregelt -> Gültigkeit bis zum 31. August 2022

### 3. Satzungsänderungen & Beschluss zu den Satzungsänderungen

#### § 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (5) Bei Beschlüssen zur Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung darf in der Mitgliederversammlung keine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu 49 % haben. Sofern eine Interessengruppe, wie zum Beispiel die kommunalen Mitglieder, mehr als 49 % ausmachen, können diese sich so „Gruppieren“ oder die Stimmen so gewichtet werden, dass deren Stimmgewicht nicht mehr als 49 % ausmacht.

#### § 8 Vorstand

- (2) ~~Im Vorstand sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten.~~ Bei Beschlüssen zur Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung darf im Vorstand keine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu 49 % haben. Sofern eine Interessengruppe, wie zum Beispiel die kommunalen Mitglieder, mehr als 49 % ausmachen, können diese sich so „Gruppieren“ oder die Stimmen so gewichtet werden, dass deren Stimmgewicht nicht mehr als 49 % ausmacht.



### 3. Satzungsänderungen & Beschluss zu den Satzungsänderungen

#### § 13 Geschäftsführung

- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
  - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
  - c) inhaltliche und ~~sektorübergreifende~~ Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
  - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
  - e) Beratung und Betreuung der Antragssteller,
  - f) Schnittstelle zum LLUR und ~~MILI~~ dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums,
  - g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLUR, dem ~~MILI~~ dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums, der Verwaltungsbehörde, dem BMEL und der Kommission,

#### §14

##### **Verwaltungsstelle: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Flensburg**

- (1) Das LLUR hat beratende Funktion für die „LAG AktivRegion Nordfriesland Nord“ und ist beratend im Vorstand / Entscheidungsgremium vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLUR stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG AktivRegion Nordfriesland Nord sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.
- (2) ~~Für den Bereich der Fischwirtschaftsgebiete übernimmt das zuständige LLUR in Zusammenarbeit mit dem MELUR beratende Funktion im Arbeitskreis FLAG.~~ Für den Bereich der Fischwirtschaftsgebiete übernimmt das LLUR in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium beratende Funktion im Arbeitskreis FLAG.

### 3. Satzungsänderungen & Beschluss zu den Satzungsänderungen

#### § 15

##### **Arbeits- und Projektgruppen**

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder des LAG AktivRegion Nordfriesland Nord e.V. begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen/Bürgerinnen und Bürger des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 - eingeladen, die sich für die Zielsetzung des AktivRegion Nordfriesland Nord e.V. engagieren wollen.
- ~~(2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.~~
- ~~(3) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.~~

### 3. Satzungsänderungen & Beschluss zu den Satzungsänderungen

#### § 16

#### Arbeitskreis FLAG

- (1) ~~Der Arbeitskreis FLAG setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume benannten Fischwirtschaftsgebiete (Dagebüll & Ockholm). Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip gemäß Art. 61 Abs. 3 VO (EU) Nr. 508/2014.~~ Der Arbeitskreis FLAG setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch die oberste Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein benannten Fischwirtschaftsgebietes „Dagebüll & Ockholm“. Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf des Fischwirtschaftsgebietes entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip gemäß Art. 31 Abs. 2 (b) VO (EU) 2021/1139.
- (2) Er verabschiedet die Zielsetzungen und Strategien für diesen Bereich und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes in Ergänzung der übrigen Interventionen.
- (3) ~~Er ist Entscheidungsgremium der Gruppe entsprechend den Vorgaben des Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß Art. 61 der VO (EU) Nr. 508/2014 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013.)~~ Er ist Entscheidungsgremium als Gruppe gemäß Art. 33 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060.
- (4) ~~Im Übrigen gelten der § 15 entsprechend.~~ Im Übrigen gilt der § 15 (Arbeits- und Projektgruppen) entsprechend.

### 3. Satzungsänderungen & Beschluss zu den Satzungsänderungen

#### § 19

#### Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. ~~Der Verein hat die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2023 sicherzustellen.~~ Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2029 sichergestellt werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die Mitglieder zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Leck ~~am 13. September 2018;~~ am 21. April 2022

Beschluss: Die Mitgliederversammlung stimmt dem Änderungsantrag der Satzung zu.

## 4. Beschluss zur Einreichung der Integrierten Entwicklungsstrategie 2023 - 2027

Beschluss: Die Mitgliederversammlung stimmt der Einreichung der durch DSN erarbeiteten und vorgestellten Integrierten Entwicklungsstrategie 2023 – 2027 zum 30. April 2022 zu. Sollten sich bis zum 25. April 2022 noch redaktionelle Anpassungsvorschläge ergeben, so wird der Lenkungsausschuss dazu ermächtigt, diese am 25. April 2022 bei seiner abschließenden Sitzung zu diskutieren und die Einreichung der dann ggfs. aktualisierten IES zu beschließen.

## 5. Verschiedenes

### Wahl neuer Vorstandsmitglieder:

- Die Mitgliederversammlung ist u.a. für die Wahl neuer Vorstandsmitglieder zuständig (Satzung der AktivRegion, § 7 „Mitgliederversammlung“, Absatz 2 a)
- Durch personelle Veränderungen im Vorstand war die Wahl neuer Vorstandsmitglieder nötig, damit der Vorstand geschäftsfähig bleibt.
- Der Vorstand hat die neuen Mitglieder aufgrund der ausgefallenen Mitgliederversammlung 2020 im Rahmen eines Vorstandstreffens (Mitte November 2020) gewählt und möchte diese Wahl nun im Rahmen der Mitgliederversammlung bestätigen lassen.
- Neu im Vorstand seit November 2020 sind:
  - Björn Fischer (VR Bank Nord) als Vertreter von Mike Breuel
  - Oke Magnussen (HGV Niebüll) als Vertreter von Martin Martensen
- Neu im Vorstand ab 1. Juni 2022:
  - Thomas Uerschels (muss als Nachfolger von Wilfried Bockholt als kommunaler Vertreter der Stadt Niebüll nicht durch den Vorstand aufgenommen werden)
- Zudem sind die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre begrenzt. Sie müssen alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden.

## 5. Verschiedenes

### Wahl neuer Vorstandsmitglieder:

- Wahl: Die Mitgliederversammlung stimmt für die Aufnahme von Herrn Fischer und Herrn Magnussen in den Vorstand und bestätigt die anderen Vorstandsmitglieder (darunter auch Thomas Uerschels) in ihren Ämtern.

## 5. Verschiedenes

### Entlastung des Vorstands:

- Die Kasse wurde ordnungsgemäß und ordentlich durch das Amt Südtondern geführt und geprüft. Es gab keine Beanstandungen.
- Der Verein hat erfolgreich für die regionale Entwicklung im nördlichen Nordfriesland gearbeitet.
- Es wird der Antrag gestellt, den Vorstand zu entlasten.



## 5. Verschiedenes

### Termine 2022 – Gremien der AktivRegion

- Termine für **2022**, 15 – 16 Uhr gf. Vorstand, 16 – 18 Uhr Vorstand
  - Dienstag, 26.April 2022 (Niebüll, Amt Südtondern)
  - Dienstag, 23.August 2022 (Bredstedt, Amt Mittleres Nordfriesland)
  - Dienstag, 25.Oktober 2022 (Niebüll, Amt Südtondern)
- Nächste (reguläre) Mitgliederversammlung: Winter 2022

### Termine in Bezug auf die IES und die Förderperiode 2023-2027

- Lenkungsgruppentreffen
  - Montag, 25.April 2022, 13.30 -14.30 Uhr (Online)
- Einreichung der finalen IES
  - bis spätestens 30. April 2022 in dreifacher Papierform
- Gutachterausschuss tagt am 26./27. September 2022, möglicher positiver Bescheid ab 24.Oktober 2022 (Möglichkeit von Nacharbeiten bis zum 31.12.2022)
- Winter 2022/2023: Ausschreibung Regionalmanagement zum 1.April 2023
- Beginn der neuen Förderperiode im 1. Quartal 2023

**Vielen Dank  
für die Aufmerksamkeit!**

